

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Schlichtungsstelle
§ 3	Schlichtungsverfahren
§ 4	Zuständigkeiten des Unabhängigen Verwaltungssenates
§ 5	Einleitung des Verfahrens zur Nichtigkeitserklärung
§ 6	Einleitung des Feststellungsverfahrens
§ 7	Parteien des Nachprüfungsverfahrens
§ 8	Antrag auf Nichtigkeitserklärung
§ 9	Teilnahmeantrag
§ 10	Antrag auf Feststellung
§ 11	Nachprüfungsfristen
§ 12	Behandlung der Anträge
§ 13	Einstweilige Verfügungen
§ 14	Mündliche Verhandlung
§ 15	Nichtigkeitserklärung von Entscheidungen
§ 16	Feststellung von Rechtsverstößen
§ 17	Entscheidungsfristen
§ 18	Mutwillensstrafen
§ 19	Gebühren und Gebührenersatz
§ 20	Umgesetzte EG-Richtlinien
§ 21	Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Nachprüfung von Entscheidungen eines Auftraggebers im Sinne der Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) in einem Vergabeverfahren, das gemäß Art. 14b Abs. 2 B-VG in den Vollziehungsbereich des Landes fällt.
- (2) Die Nachprüfung umfasst:
 1. Das Schlichtungsverfahren bei der NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge (§ 3).
 2. Folgende Nachprüfungsverfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich:
 - das Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen (§ 13)
 - das Verfahren zur Nichtigkeitserklärung (§ 15)
 - das Feststellungsverfahren (§ 16).

§ 2

Schlichtungsstelle

- (1) Beim Amt der NÖ Landesregierung wird die „NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge“ eingerichtet. Sie vermittelt in einem konkreten Vergabeverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftraggeber und einem oder mehreren Unternehmern (Streitteile).
- (2) Die Schlichtungsstelle vermittelt durch zwei Mitglieder. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das dem rechtskundigen Verwaltungsdienst angehört.
- (3) Die Landesregierung hat eine ausreichende Anzahl von Landesbediensteten als Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Schlichtungsstelle zu bestellen. Diese müssen über Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen. Die Funktion endet nach Ablauf von fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die

Funktion endet weiters mit Beendigung des Dienstverhältnisses zum Land, mit dem Übertritt in den Ruhestand, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe und durch Verzicht des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes).

(4) Die Schlichtungsstelle verfügt über eine Geschäftsstelle.

§ 3

Schlichtungsverfahren

- (1) Ein Unternehmer hat vor Befassung des Unabhängigen Verwaltungssenates bei der NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge die nachträgliche Prüfung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung, der Zuschlagserteilung oder des Widerrufs schriftlich zu beantragen. In einem kann beantragt werden, nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen, die dieser gesondert anfechtbaren Entscheidung zeitlich vorangegangen sind, zu prüfen. In dem Antrag ist ein bestimmtes Begehren zu stellen.
- (2) Die Schlichtungsstelle hat den Auftraggeber unverzüglich vom Einlangen des Antrages auf Schlichtung zu verständigen. Der Auftraggeber darf innerhalb von vier Wochen ab der Verständigung bei sonstiger Nichtigkeit den Zuschlag nicht erteilen oder die Angebote öffnen (aufschiebende Wirkung), es sei denn, dass vor Ablauf dieser Frist
1. der Antrag auf Schlichtung zurückgezogen wird,
 2. eine gütliche Einigung zustande kommt oder
 3. die Schlichtungsstelle mitteilt, dass kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird.

In diesen Fällen endet die aufschiebende Wirkung mit dem Zeitpunkt der Zurückziehung, der gütlichen Einigung bzw. – sofern das Ende der aufschiebenden Wirkung nicht vor diesem Zeitpunkt liegt - zwei Wochen nach Verständigung durch die Schlichtungsstelle.

- (3) Wird ein Antrag auf Schlichtung betreffend ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung aus dringlichen zwingenden Gründen oder ein beschleunigtes Verfahren bei Dringlichkeit eingebracht, kommt diesem Antrag keine aufschiebende Wirkung zu. In diesem Fall kann der Unternehmer frühestens zu dem Zeitpunkt, mit dem der Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle eingebracht wird, beim Unabhängigen Verwaltungssenat einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung einbringen.
- (4) Die Streitparteien haben am Schlichtungsverfahren durch Übermittlung der von der Schlichtungsstelle benötigten Unterlagen und Teilnahme an den Verhandlungen mitzuwirken. Lässt sich ein Streitteil in die Verhandlung nicht ein, ist in der Niederschrift (Abs. 7) festzuhalten, dass keine gütliche Einigung zustande gekommen ist.
- (5) Die Schlichtungsstelle hat – ohne dabei an ein bestimmtes förmliches Verfahren gebunden zu sein – ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen des Antrages auf Schlichtung, in mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlungen unter Anwendung eines objektiven Prüfmaßstabes auf eine gütliche Einigung der Streitparteien hinzuwirken und allenfalls Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit zu erstatten.
- (6) Von der Verhandlung sind auch Dritte zu verständigen, sofern sie von der Meinungsverschiedenheit betroffen sind. Diesen ist die Möglichkeit zu geben, an der Verhandlung teilzunehmen.
- (7) Die Art des Auftrages, der geschätzte Auftragswert, bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen die auf das vergabespezifische Gewerk bzw. den gesamten Bauauftrag bezogenen geplanten Ausführungsfristen, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der geplante Leistungszeitpunkt bzw. Beginn und Ende des Leistungszeitraumes, der Verlauf und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens sind in einer Niederschrift festzuhalten. Den Streitparteien ist je eine Abschrift hiervon zu übermitteln.

§ 4

Zuständigkeiten des Unabhängigen Verwaltungssenates

- (1) Die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens obliegt dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich.
- (2) Bis zur Zuschlagserteilung ist der Unabhängige Verwaltungssenat zum Zwecke der Beseitigung von Verstößen gegen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) zuständig
 1. zur Erlassung einstweiliger Verfügungen (§ 13) sowie
 2. zur Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen des Auftraggebers (§ 15).
- (3) Nach Zuschlagserteilung ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig, festzustellen,
 1. ob wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) der Zuschlag nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde, und zusätzlich
 2. auf Antrag des Auftraggebers oder des Zuschlagsempfängers, ob der Antragsteller auch bei Einhaltung dieser Vorschriften keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte, sowie
 3. ob bei Direktvergaben die Wahl des Vergabeverfahrens zu Recht erfolgte .
- (4) Nach Widerruf der Ausschreibung ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig, festzustellen,
 1. ob der Widerruf wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) rechtswidrig war, und zusätzlich
 2. auf Antrag des Auftraggebers, ob der Antragsteller auch bei Einhaltung dieser Vorschriften keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte.

§ 5

Einleitung des Verfahrens zur Nichtigerklärung

- (1) Ein Unternehmer, der ein Interesse am Abschluss eines den Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) unterliegenden Vertrages behauptet, kann die Nachprüfung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung des Auftraggebers im Vergabeverfahren wegen Rechtswidrigkeit beantragen, sofern ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. In einem kann beantragt werden, nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen, die dieser gesondert anfechtbaren Entscheidung zeitlich vorangegangen sind, nachzuprüfen.
- (2) Ist ein Unternehmer der Ansicht, dass eine vom Auftraggeber getroffene Entscheidung gegen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) verstößt, so hat er spätestens gleichzeitig mit der Einbringung des Nachprüfungsantrages den Auftraggeber unverzüglich elektronisch oder mittels Telefax vom Antrag auf Einleitung des Nachprüfungsverfahrens nachweislich zu verständigen. In dieser Verständigung ist die geltend gemachte Rechtswidrigkeit zu bezeichnen.
- (3) Wird ein Nachprüfungsantrag betreffend die Zuschlagsentscheidung eingebracht, so hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag, und nachweislich elektronisch oder mittels Telefax alle Bieter, denen die Zuschlagsentscheidung nach den Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) mitgeteilt wurde, vom Antrag auf Einleitung des Nachprüfungsverfahrens und der geltend gemachten Rechtswidrigkeit zu verständigen.
- (4) Dem Antrag auf Nachprüfung kommt – unbeschadet der Bestimmungen des § 13 über die einstweiligen Verfügungen - keine aufschiebende Wirkung für das Vergabeverfahren zu.

§ 6

Einleitung des Feststellungsverfahrens

- (1) Ein Unternehmer, der ein Interesse am Abschluss eines den Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) unterliegenden Vertrages hatte, kann, sofern ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist, die Feststellung beantragen, dass
1. die Wahl der Direktvergabe nicht zu Recht erfolgte, oder
 2. wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) der Zuschlag nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde, oder
 3. der Widerruf einer Ausschreibung wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) rechtswidrig war.
- (2) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 Z 1 eingebracht, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer, an den er den Auftrag direkt vergeben hat, unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag, und nachweislich elektronisch oder mittels Telefax vom Antrag auf Einleitung des Nachprüfungsverfahrens zu verständigen.
- (3) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 Z 2 eingebracht, so hat der Auftraggeber unverzüglich, jedoch spätestens am nächsten Arbeitstag, und nachweislich elektronisch oder mittels Telefax alle Bieter, denen die Zuschlagsentscheidung nach den Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) mitgeteilt wurde, vom Antrag auf Einleitung des Nachprüfungsverfahrens und der geltend gemachten Rechtswidrigkeit zu verständigen.
- (4) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 Z 3 eingebracht, so hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag, und nachweislich

elektronisch oder mittels Telefax alle Bewerber oder Bieter vom Antrag auf Einleitung des Nachprüfungsverfahrens und der geltend gemachten Rechtswidrigkeit zu verständigen. Ist dies nicht möglich, so hat diese Verständigung in jener Weise zu erfolgen, wie dies in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurde.

§ 7

Parteien des Nachprüfungsverfahrens

- (1) Parteien des Nachprüfungsverfahrens vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat sind jedenfalls der Antragsteller und der Auftraggeber.
- (2) Bei Nachprüfungsverfahren betreffend die Nichtigkeitsklärung der Zuschlagsentscheidung sind neben den in Abs. 1 genannten Parteien jene Bieter des Vergabeverfahrens Partei des Nachprüfungsverfahrens, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates unmittelbar berührt werden könnten. Die Bieter verlieren ihre Parteistellung, wenn sie nicht spätestens binnen einer Woche nach der Verständigung gemäß § 5 Abs. 3 schriftlich oder am Beginn der mündlichen Verhandlung mündlich einen Antrag auf Teilnahme am Nachprüfungsverfahren (Teilnahmeantrag) gestellt haben.
- (3) Parteien des Verfahrens zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung sind der Antragsteller und der Auftraggeber. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung eingebracht, so hat darüber hinaus jener Bieter, welchem der Zuschlag erteilt werden soll, Parteistellung.
- (4) Bei Nachprüfungsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 und 4 sind neben den in Abs. 1 genannten Parteien jene Bewerber oder Bieter des Vergabeverfahrens Partei des

Nachprüfungsverfahrens, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates unmittelbar berührt werden könnten. Die Bewerber oder Bieter verlieren ihre Parteistellung, wenn sie nicht spätestens binnen einer Woche nach der Verständigung gemäß § 6 Abs. 2, 3 oder 4 schriftlich oder am Beginn der mündlichen Verhandlung mündlich einen Antrag auf Teilnahme am Nachprüfungsverfahren (Teilnahmeantrag) gestellt haben.

§ 8

Antrag auf Nichtigklärung

- (1) Ein Antrag auf Nichtigklärung (§ 5 Abs. 1) hat jedenfalls zu enthalten:
1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens sowie der angefochtenen Entscheidung,
 2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers,
 3. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluss,
 4. Angaben über den behaupteten drohenden oder bereits eingetretenen Schaden für den Antragsteller,
 5. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller als verletzt erachtet,
 6. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
 7. ein bestimmtes Begehren,
 8. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde und
 9. einen Nachweis über die Befassung der Schlichtungsstelle.
- (2) Der Antrag ist in folgenden Fällen unzulässig:
1. wenn er sich nicht gegen eine gesondert anfechtbare Entscheidung richtet;
 2. wenn er nicht innerhalb der in § 11 genannten Fristen gestellt wird;
 3. wenn keine Verständigung gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt ist oder
 4. wenn trotz Aufforderung zur Verbesserung die Pauschalgebühr gemäß § 19 nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

- (3) Ein solcher Antrag ist darüber hinaus nur zulässig, wenn in derselben Sache
1. ein Schlichtungsverfahren durchgeführt und keine gütliche Einigung erzielt wurde oder
 2. die Schlichtungsstelle mitgeteilt hat, dass kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird, oder
 3. die Schlichtungsstelle innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen des Antrages auf Schlichtung keine Verhandlung durchgeführt hat oder
 4. im Schlichtungsverfahren zwar eine gütliche Einigung erzielt worden ist, der Bieter oder Bewerber jedoch glaubhaft macht, dass der Auftraggeber sich nicht an das Ergebnis der gütlichen Einigung hält oder gehalten hat.

§ 9

Teilnahmeantrag

- (1) Ein Teilnahmeantrag (§ 7 Abs. 2 oder 4) hat jedenfalls zu enthalten:
1. eine Darstellung des Interesses am Vertragsabschluss,
 2. Angaben über den behaupteten drohenden oder bereits eingetretenen Schaden für den Antragsteller,
 3. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller als verletzt erachtet,
 4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
 5. ein bestimmtes Begehren,
 6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.
- (2) Der Antrag ist in folgenden Fällen unzulässig:
1. wenn er sich nicht gegen eine gesondert anfechtbare Entscheidung bzw. die Zuschlagserteilung oder den Widerruf richtet;
 2. wenn er nicht innerhalb der in den §§ 7 Abs. 2 oder 4 und 11 genannten Fristen oder am Beginn der mündlichen Verhandlung gestellt wird;

3. wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 3 nicht gegeben sind oder
4. wenn trotz Aufforderung zur Verbesserung die Pauschalgebühr gemäß § 19 nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

§ 10

Antrag auf Feststellung

- (1) Ein Antrag auf Feststellung (§ 4 Abs. 3 oder 4) hat jedenfalls zu enthalten:
 1. eine Darstellung des Interesses am Vertragsabschluss,
 2. Angaben über den behaupteten eingetretenen Schaden für den Antragsteller,
 3. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller als verletzt erachtet,
 4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
 5. ein bestimmtes Begehren,
 6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde und
 7. einen Nachweis über die Befassung der Schlichtungsstelle.

- (2) Ein solcher Antrag ist unzulässig,
 1. wenn er nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Fristen gestellt wird;
 2. wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 nicht gegeben sind oder
 3. wenn trotz Aufforderung zur Verbesserung die Pauschalgebühr gemäß § 19 nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

- (3) Ein Antrag auf Feststellung gemäß § 4 Abs. 3 oder 4 ist ferner unzulässig, sofern der behauptete Verstoß im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 5 geltend gemacht hätte werden können.

§ 11

Nachprüfungsfristen

- (1) Anträge auf Nachprüfung vor Zuschlagserteilung sind beim Unabhängigen Verwaltungssenat innerhalb der in der Anlage genannten Fristen einzubringen.
- (2) Nach Zuschlagserteilung oder nach Widerruf einer Ausschreibung ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 3 oder 4 unzulässig, wenn er nicht spätestens sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Zuschlages, ab Kenntnis des Widerrufs der Ausschreibung oder ab dem Zeitpunkt, in dem man hievon Kenntnis hätte haben können, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, nachdem der Zuschlag erteilt, das Vergabeverfahren widerrufen wurde oder als widerrufen gilt, gestellt wird.
- (3) Die Zeit, in der ein Schlichtungsverfahren anhängig ist, wird in die Fristen gemäß Abs. 1 und 2 nicht eingerechnet.

§ 12

Behandlung der Anträge

- (1) Anträge, deren Inhalt bereits erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung oder der behauptete Schaden offensichtlich nicht vorliegt oder die behauptete Rechtswidrigkeit offensichtlich keinen Einfluss auf das weitere Vergabeverfahren hatte oder hat, sind – sofern der Antrag nicht als unzulässig zurückzuweisen ist - ohne weiteres Verfahren abzuweisen.
- (2) In allen übrigen Fällen, in denen sich der Antrag zur weiteren Behandlung als geeignet erweist, ist das Nachprüfungsverfahren einzuleiten.

§ 13

Einstweilige Verfügungen

- (1) Sobald das Nachprüfungsverfahren eingeleitet ist oder im Fall des § 3 Abs. 3, hat der Unabhängige Verwaltungssenat auf Antrag durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern.
- (2) Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist beim Unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen. Der Antragsteller hat die von ihm begehrte vorläufige Maßnahme, die Zeit, für welche diese beantragt wird, die behauptete Rechtswidrigkeit und die unmittelbar drohende Schädigung seiner Interessen genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im Einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen.
- (3) Vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat der Unabhängige Verwaltungssenat die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers, der sonstigen Bewerber oder Bieter und des Auftraggebers sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, so ist der Antrag abzuweisen.
- (4) Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bis zur Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates über eine allfällige Nichtigerklärung vorübergehend ausgesetzt oder sonstige geeignete Maßnahmen angeordnet werden. Dabei ist die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.

- (5) In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf der bestimmten Zeit, spätestens jedoch zwei Monate nach Antragstellung, oder mit der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates über den Antrag auf Nichtigklärung außer Kraft. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat die einstweilige Verfügung unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, weggefallen sind.
- (6) Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar.
- (7) Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, die die Untersagung der Erteilung des Zuschlages oder die Unterlassung der Angebotsöffnung begehren, kommt ab Zugang der Verständigung vom Einlangen des Antrages bis zur Entscheidung über den Antrag aufschiebende Wirkung zu. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat den betroffenen Auftraggeber vom Einlangen eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, mit dem die Untersagung der Erteilung des Zuschlages oder die Unterlassung der Angebotsöffnung begehrt wird, unverzüglich zu verständigen. Der Auftraggeber darf bei sonstiger Nichtigkeit den Zuschlag bis zur Entscheidung über den Antrag nicht erteilen oder die Angebote öffnen. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat in der Verständigung an den Auftraggeber vom Einlangen eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung auf die Rechtsfolgen der Antragstellung hinzuweisen.

§ 14

Mündliche Verhandlung

- (1) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

- (2) Die Verhandlung kann entfallen wenn
1. der Nachprüfungsantrag zurückzuweisen ist, oder
 2. bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die bekämpfte Entscheidung des Auftraggebers für nichtig zu erklären ist, oder
 3. die Anträge gemäß § 12 Abs. 1 ohne weiteres Verfahren abzuweisen sind.
- (3) Im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist keine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.
- (4) Der Antragsteller kann die Durchführung einer Verhandlung im Nachprüfungsantrag beantragen. Dem Auftraggeber sowie etwaigen Antragsgegnern ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, eine Woche nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen.
- (5) Der Unabhängige Verwaltungssenat kann ungeachtet eines Parteienantrages von der Verhandlung absehen, wenn er einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat oder die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und dem nicht Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegensteht.

§ 15

Nichtigerklärung von Entscheidungen

- (1) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene Entscheidungen eines Auftraggebers mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn sie
1. im Widerspruch zu Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) stehen und
 2. für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss sind.

- (2) Als Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen kommt insbesondere auch die Streichung von für Unternehmer diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungsunterlagen oder in jedem sonstigen Dokument des Vergabeverfahrens in Betracht.

§ 16

Feststellung von Rechtsverstößen

- (1) Nach erfolgtem Zuschlag oder nach erfolgtem Widerruf einer Ausschreibung hat der Unabhängige Verwaltungssenat unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 auf Antrag festzustellen, ob der behauptete Rechtsverstoß vorliegt oder nicht.
- (2) Wird ein Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates vom Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und wurde vor der Entscheidung des Verfassungs- oder des Verwaltungsgerichtshofes der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen, so hat der Unabhängige Verwaltungssenat unter Zugrundelegung der festgestellten Rechtsanschauung festzustellen, ob die angefochtene Entscheidung des Auftraggebers rechtswidrig war.

§ 17

Entscheidungsfristen

- (1) Über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen ist unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.
- (2) Über Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen eines Auftraggebers ist – unbeschadet des Abs. 3 - spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

- (3) Über Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen eines Auftraggebers betreffend ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung aus dringlichen zwingenden Gründen oder ein beschleunigtes Verfahren bei Dringlichkeit ist spätestens sechs Wochen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden, sofern der Unabhängige Verwaltungssenat in diesem Nachprüfungsverfahren eine einstweilige Verfügung erlassen hat.

§ 18

Mutwillensstrafen

Im Nachprüfungsverfahren beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen ein Prozent des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch € 60.000,--.

§ 19

Gebühren und Gebührenersatz

- (1) Der Antragsteller hat eine Pauschalgebühr zu entrichten für:
- ° den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Nichtigerklärung (§ 5 Abs. 1),
 - ° den Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens (§ 6 Abs. 1),
 - ° den Antrag auf Teilnahme am Nachprüfungsverfahren (§ 9) sowie
 - ° den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung (§ 13).
- (2) Die Landesregierung hat die Höhe der gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren unter Bedachtnahme auf das vom Auftraggeber durchgeführte Vergabeverfahren, den geschätzten Auftragswert, den mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen Personal- und Sachaufwand zur Deckung der Kosten der Rechtsschutzeinrichtung und die in den Vorschriften des Bundes im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) enthaltenen Abstufungen mit Verordnung festzusetzen.

- (3) Für Teilnahmeanträge am Nachprüfungsverfahren ist eine Pauschalgebühr in der Höhe von 50 % der festgesetzten Pauschalgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Einbringung des Antrages bzw. Teilnahmeantrages zu entrichten.
- (5) Der vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat wenn auch nur teilweise obsiegende Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß Abs. 1 entrichteten Gebühren durch den Antragsgegner.

§ 20

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl.Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 33.
2. Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl.Nr. L 76 vom 23.3.1992, S. 14.

§ 21

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Vergabegesetz, LGBl. 7200, außer Kraft.
- (3) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitete Vergabeverfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.
- (4) Die Nachprüfung von bereits eingeleiteten Vergabeverfahren (Abs. 3) erfolgt – unbeschadet des Abs. 5 - weiterhin nach den Bestimmungen des Abschnittes IV des NÖ Vergabegesetzes, LGBl. 7200.
- (5) Die Nachprüfung von bereits eingeleiteten Vergabeverfahren (Abs. 3) ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzusetzen:
 1. nach einer Aufhebung eines Bescheides des Unabhängigen Verwaltungssenates durch den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes,
 2. nach Entscheidung der Vorfrage bei Nachprüfungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängig, jedoch ausgesetzt waren, sowie
 3. bei Nachprüfungsverfahren, in denen ein Antrag auf Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gestellt wurde, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht eingelangt ist, nach Einlangen der Vorabentscheidung.

Fristen zur Einbringung von Nachprüfungsanträgen vor Zuschlagserteilung

I. Oberschwellenbereich

Verfahrensart	bekämpfte Entscheidung	Frist	Berechnung der Frist ab/vor/bis/nach
1. offenes Verfahren	Ausschreibung	spätestens 14 Tage, im beschleunigten Verfahren spätestens 7 Tage	vor Ablauf der Angebotsfrist
	sonstige Festlegungen des Auftraggebers während der Angebotsfrist	innerhalb von 14 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 7 Tagen	ab Kenntnis oder ab dem Zeitpunkt, ab dem Kenntnis erlangt hätte werden können
	Zuschlagsentscheidung	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	

2. nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Ausschreibung	spätestens 7 Tage, im beschleunigten Verfahren spätestens 3 Tage	vor Ende der Bewerbungsfrist
	Bewerberauswahl	innerhalb von 14 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 7 Tagen	nach Mitteilung der Bewerberauswahl
	Aufforderung zur Angebotsabgabe	innerhalb von 14 Tagen, im beschleunigten Verfahren bei Vorinformation innerhalb von 7 Tagen, im beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit innerhalb von 3 Tagen	nach Zugang der Aufforderung
	sonstige Festlegungen während der Angebotsfrist	innerhalb von 14 Tagen, im beschleunigten Verfahren bei Vorinformation innerhalb von 7 Tagen, im beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit innerhalb von 3 Tagen	ab Kenntnis oder ab dem Zeitpunkt, ab dem Kenntnis erlangt hätte werden können
	Zuschlagsentscheidung	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	

3. Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Ausschreibung	spätestens 7 Tage, im beschleunigten Verfahren jedenfalls 3 Tage	vor Ende der Bewerbungsfrist
	Bewerberauswahl	innerhalb von 14 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 7 Tagen	nach Mitteilung der Bewerberauswahl
	Aufforderung zur Angebotsabgabe	spätestens 14 Tage, im beschleunigten Verfahren spätestens 7 Tage	nach Zugang der Aufforderung
	sonstige Festlegungen während der Verhandlungsphase bzw. der Angebotsfrist	innerhalb von 14 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 7 Tagen	ab Kenntnis oder ab dem Zeitpunkt, ab dem Kenntnis erlangt hätte werden können
	Zuschlagsentscheidung	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	
4. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Aufforderung zur Angebotsabgabe	innerhalb von 14 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 7 Tagen	nach Zugang der Aufforderung
	sonstige Festlegungen während der Verhandlungsphase bzw. während der Angebotsfrist	innerhalb von 14 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 7 Tagen	ab Kenntnis oder ab dem Zeitpunkt, ab dem Kenntnis erlangt hätte werden können
	Zuschlagsentscheidung	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	

5. offener Wettbewerb mit Verhandlungsverfahren	Ausschreibung	spätestens 14 Tage	vor Ablauf der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten
	Einladung des Wettbewerbsge- winners oder der Wettbewerbs- gewinner	innerhalb von 14 Tagen	ab Zugang der Entscheidung des Auslobers, welcher oder welche Wettbewerbsgewinner zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgefordert wird bzw. werden
	Zuschlagsentscheidung bei mehre- ren Wettbewerbsgewinnern	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	
6. nicht offener Wettbewerb mit Verhandlungsverfahren	Ausschreibung	spätestens 14 Tage	vor Ablauf der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten
	Bewerberauswahl	innerhalb von 14 Tagen	ab Bekanntgabe der Auswahl
	Einladung des Wettbewerbsgewin- ners oder der Wettbewerbs- gewinner	innerhalb von 14 Tagen	ab Zugang der Entscheidung des Auslobers, welcher oder welche Wettbewerbsgewinner zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgefordert wird bzw. werden
	Zuschlagsentscheidung bei mehre- ren Wettbewerbsgewinnern	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	
7. Prüfsystem	Ablehnung des Antrags auf Auf- nahme sowie Aberkennung der Qualifikation	innerhalb von 14 Tagen	ab Bekanntgabe der Ablehnung bzw. der Aberkennung

8. Aufruf zum Wettbewerb durch regelmäßige Bekanntmachung	Ausschreibung	innerhalb von 28 Tagen	nach Veröffentlichung
	Durchführung eines nicht offenen Verfahrens	innerhalb der Fristen gemäß Z 2	
	Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung	innerhalb der Fristen gemäß Z 4	
9. alle Verfahrensarten	Unterlassung einer nach den Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) erforderlichen Bekanntmachung	unverzüglich ab Kenntnis, jedoch längstens bis zur Zuschlagserteilung	

II. Unterschwellenbereich

Verfahrensart	bekämpfte Entscheidung	Frist	Berechnung der Frist ab/vor/bis/nach
1. offenes Verfahren	Ausschreibung	spätestens 10 Tage, im beschleunigten Verfahren 7 Tage	vor Ablauf der Angebotsfrist
	sonstige Festlegungen des Auftraggebers während der Angebotsfrist	innerhalb von 7 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 3 Tagen	ab Kenntnis oder ab dem Zeitpunkt, ab dem Kenntnis erlangt hätte werden können
	Zuschlagsentscheidung	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	
2. nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Ausschreibung	spätestens 7 Tage, im beschleunigten Verfahren 3 Tage	vor Ende der Bewerbungsfrist
	Bewerberauswahl	innerhalb von 7 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 3 Tagen	nach Mitteilung der Bewerberauswahl
	Aufforderung zur Angebotsabgabe	innerhalb von 10 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 3 Tagen	nach Zugang der Aufforderung
	sonstige Festlegungen während der Angebotsfrist	innerhalb von 10 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 3 Tagen	ab Kenntnis oder ab dem Zeitpunkt, ab dem Kenntnis erlangt hätte werden können
	Zuschlagsentscheidung	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	

3. nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Bewerbersauswahl	innerhalb von 7 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 3 Tagen	nach Mitteilung der Bewerbersauswahl
	Aufforderung zur Angebotsabgabe	innerhalb von 10 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 3 Tagen	nach Zugang der Aufforderung
	sonstige Festlegungen des Auftraggebers während der Angebotsfrist	innerhalb von 10 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 3 Tagen	ab Kenntnis oder ab dem Zeitpunkt, ab dem Kenntnis erlangt hätte werden können
	Zuschlagsentscheidung	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	
4. Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Ausschreibung	spätestens 7 Tage, im beschleunigten Verfahren 3 Tage	vor Ende der Bewerbungsfrist
	Bewerbersauswahl	innerhalb von 7 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 3 Tagen	nach Mitteilung der Bewerbersauswahl
	Aufforderung zur Angebotsabgabe	innerhalb von 10 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 3 Tagen	nach Zugang der Aufforderung
	sonstige Festlegungen während der Verhandlungsphase	innerhalb von 10 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 3 Tagen	ab Kenntnis oder ab dem Zeitpunkt, ab dem Kenntnis erlangt hätte werden können
	Zuschlagsentscheidung	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	

5. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Berberauswahl	innerhalb von 7 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 3 Tagen	nach Mitteilung der Berberauswahl
	Aufforderung zur Angebotsabgabe	innerhalb von 10 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 3 Tagen	nach Zugang der Aufforderung
	sonstige Festlegungen des Auftraggebers während der Verhandlungsphase	innerhalb von 10 Tagen, im beschleunigten Verfahren innerhalb von 3 Tagen	ab Kenntnis oder ab dem Zeitpunkt, ab dem Kenntnis erlangt hätte werden können
	Zuschlagsentscheidung	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	
6. offener Wettbewerb mit Verhandlungsverfahren	Ausschreibung	spätestens 10 Tage	vor Ablauf der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten
	Einladung des Wettbewerbsgewinners oder der Wettbewerbsgewinner	innerhalb von 10 Tagen	ab Zugang der Entscheidung des Auslobers, welcher oder welche Wettbewerbsgewinner zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgefordert wird bzw. werden
	Zuschlagsentscheidung bei mehreren Wettbewerbsgewinnern	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	

7. nicht offener Wettbewerb mit Verhandlungsverfahren	Ausschreibung	spätestens 10 Tage	vor Ablauf der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten
	Berberauswahl	innerhalb von 10 Tagen	ab Bekanntgabe der Auswahl
	Einladung des Wettbewerbssgewinners oder der Wettbewerbssgewinner	innerhalb von 10 Tagen	ab Zugang der Entscheidung des Auslobers, welcher oder welche Wettbewerbssgewinner zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgefordert wird bzw. werden
	Zuschlagsentscheidung bei mehreren Wettbewerbssgewinnern	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	
8. geladener Wettbewerb mit Verhandlungsverfahren	Berberauswahl	innerhalb von 10 Tagen	ab Bekanntgabe der Auswahl
	Einladung des Wettbewerbssgewinners oder der Wettbewerbssgewinner	innerhalb von 10 Tagen	ab Zugang der Entscheidung des Auslobers, welcher oder welche Wettbewerbssgewinner zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgefordert wird bzw. werden
	Zuschlagsentscheidung bei mehreren Wettbewerbssgewinnern	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	
9. elektronische Auktion	Ausschreibung	innerhalb von 7 Tagen	nach der Bekanntmachung
	Nichtzulassung zur Teilnahme	innerhalb von 3 Arbeitstagen	
	Berberauswahl bei nicht offenen Auktionen	innerhalb von 3 Tagen	nach Bekanntgabe der Auswahl
	Zuschlagsentscheidung	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	

10. Rahmenvereinbarung	Entscheidungen innerhalb des zum Abschluss der Rahmenvereinbarung führenden Verfahrens	innerhalb der für das betreffende Verfahren genannten Fristen gemäß Z 1 lit. a und b, Z 2 lit. a bis d, Z 3 lit. a bis c, Z 4 lit. a bis d sowie Z 8 lit. a und b	
	Auswahl der Partei oder der Parteien, mit der bzw. denen die Rahmenvereinbarung geschlossen werden soll	innerhalb von 14 Tagen	nach Bekanntgabe der Auswahl
	Zuschlagsentscheidung bei einer Rahmenvereinbarung, die mit mehreren Unternehmen abgeschlossen wurde, nach erneutem Aufruf zum Wettbewerb	innerhalb der Stillhaltefrist nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	
11. Direktvergabe	Wahl des Vergabeverfahrens	unverzüglich ab Kenntnis, jedoch längstens bis zur Zuschlagserteilung	
12. alle Verfahrensarten	Unterlassung einer nach den Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 und 5 B-VG) erforderlichen Bekanntmachung	unverzüglich ab Kenntnis, jedoch längstens bis zur Zuschlagserteilung	